MARKTGEMEINDE
GRAMATNEUSIEDL
Eing.: 24. Nov. 2025
A.Z. ..... Beilg. .....

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2025-0.943.697

Kundmachung
zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der in der **Anlage** genannten Gebiete.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Die in der **Anlage** genannten Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 20. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/33 außer Kraft.

Wien, am 19. November 2025

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellinger

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-11-19T15:55:12+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

Im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden
Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Ossiach, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See und Steuerberg.

Im Bundesland Niederösterreich

Die Bezirke Bruck an der Leitha, Gmünd, Krems-Land, Tulln, Waidhofen an der Thaya sowie die Städte Krems an der Donau, Wiener Neustadt und St. Pölten.

Im Bezirk Amstetten die Gemeinden
Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Haag, Haidershofen, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Wolfsbach und Zeillern.

Im Bezirk Baden die Gemeinden
Baden, Ebreichsdorf, Günselsdorf, Kottingbrunn, Leobersdorf, Mitterndorf an der Fischa, Oberwaltersdorf, Pfaffstätten, Pottendorf, Reisenberg, Schönau an der Triesting, Seibersdorf, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen und Trumau.

Im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden
Andlersdorf, Angern an der March, Deutsch-Wagram, Drösing, Dürnkrut, Ebenthal, Eckartsau, Engelhartstetten, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Haringsee, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Lassee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Spannberg, Sulz im Weinviertel, Untersiebenbrunn, Velm-Götzendorf, Zistersdorf und Weiden an der March.

Im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden
Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Hohenwarth-Mühlbach a.M., Maissau, Ravelsbach, Retzbach, Seefeld-Kadolz und Ziersdorf.

Im Bezirk Horn die Gemeinden
Altenburg, Burgschleinitz-Kühnring, Drosendorf-Zissersdorf, Gars am Kamp, Geras, Irnfritz-Messern, Japons, Langau, Pernegg, Rosenburg-Mold und Weitersfeld.

Im Bezirk Korneuburg die Gemeinden
Bisamberg, Enzersfeld im Weinviertel, Hagenbrunn, Hausleiten, Korneuburg, Langenzersdorf, Leitzersdorf, Leobendorf, Spillern, Stetteldorf am Wagram, Stetten, Stockerau und Gerasdorf bei Wien.

Im Bezirk Lilienfeld die Gemeinden
Eschenau, Lilienfeld, St. Veit an der Gölsen, Traisen und Türnitz.

Im Bezirk Melk die Gemeinden
Bergland, Blindenmarkt, Erlauf, Hofamt Priel, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Leiben, Marbach an der Donau, Melk, Nöchling, Persenbeug-Gottsdorf, Pöchlarn, St. Martin-Karlsbach, Schönbühel-Aggsbach, Ybbs an der Donau, Zelking-Matzleinsdorf und Emmersdorf an der Donau.

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

Mag. Tobias Püringer
Sachbearbeiter

tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644112
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung - Abteilung LF 5
Veterinärangelegenheiten
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Geschäftszahl: 2025-0.943.697

Kundmachung
zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Kundmachung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten das einige Areale, die zuvor als Hochrisikoareale definiert wurden, als Gebiet mit stark erhöhtem Risiko im Sinne des § 8 Abs. 1 VGV mit xxx ausgewiesen. Die übrigen Gebiete des Bundesgebietes werden weiterhin als Gebiete mit erhöhtem Risiko ausgewiesen.

Dies hat zur Folge, dass in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko,

- Gehaltene Vögel dauerhaft
  - in Stallungen oder
  - jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind
- so zu halten, dass der Kontakt zu wild lebenden Vögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und
- zu wild lebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zudem sind Veranstaltungen mit Vögeln vorab der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
Auf den Erlass des BMSGPK zu GZ 2024-0.811.343 betreffend Untersagung von

Veranstaltungen im Geflügelpest-Risikogebiet wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zudem ist im gesamten Bundesgebiet weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass

- Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt zu halten sind, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und
- entweder
  - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
  - die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind
- die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- Besondere Meldepflichten:
  - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %
  - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage
  - Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. November 2025
Für die Bundesministerin:
Mag. Florian Fellinger

Beilage/n: Beilagen

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-11-19T15:57:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	